

GEMEINDE WETTINGEN

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 13. Mai 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Sitzungen vom 11. März 2004 wird genehmigt.
2. Geschäftsprüfungskommission
 - 2.1 Werner Hartmann wird als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der laufenden Amtsperiode 2002/2005 gewählt.
 - 2.2 Yvonne Feri wird als Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der laufenden Amtsperiode 2002/2005 gewählt.
3. Jennifer Walter wird als Mitglied des Wahlbüros für den Rest der laufenden Amtsperiode 2002/2005 gewählt.
4. Folgenden Personen wird die Aufnahme ins Einwohnerbürgerrecht der Gemeinde Wettingen zugesichert:
 - 4.1 Angeleska-Stevanovski Karolina, geb. 5. Juni 1973, Angeleski Zoran, geb. 22. Juli 1967 und Angeleska Ivona, geb. 17. Februar 1996, alle mazedonische Staatsangehörige, wohnhaft in Wettingen, Landstrasse 162
 - 4.2 Candela-Girotti Maria Romilda, geb. 1. Juni 1954, italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Wettingen, Rosenauweg 5b
 - 4.3 Özler Sinan, geb. 19. September 1991, türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Wettingen, Landstrasse 1
 - 4.4 Veljkovic-Jankova Vera, geb. 6. Juli 1975, mazedonische Staatsangehörige, Veljkovic Jovica, geb. 19. November 1973, und Stefan, geb. 31. März 1999, beide serbische Staatsangehörige, wohnhaft in Wettingen, Bahnhofstrasse 9
 - 4.5 Vukovic Srdjan, geb. 13. März 1991, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Wettingen, Bahnhofstrasse 40
- 5.1 Die §§ 19, 21 Abs. 1, 22 Abs. 2 und 23 des Reglements Finanzierung von Erschliessungsanlagen, Strassen und Abwasser werden wie folgt geändert:
 - § 19 Abs. 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten bei Erweiterung der Bruttogeschoss-, Gebäudegrund- und Hartflächen Beiträge an die, durch den "Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser" getätigte Vorinvestitionen in die Infrastruktur der Anlagen für die Abwasserbeseitigung.
 - § 19 Abs. 2 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung bis zu 80 % der Beiträge verlangen.
 - § 21 Abs. 1 Der Gemeinderat legt die Grundgebühr im Rahmen von Fr. 50.00 bis 100.00/Jahr pro Haushalt und Gewerbe-/ Industriebetrieb fest.
 - § 22 Abs. 2 Die Verbrauchsgebühr wird vom Gemeinderat im Rahmen von Fr. 1.00 bis Fr. 1.60 pro m³ Frischwasser und/oder Brauchwasser festgelegt. Ist die Messung der Brauchwassermenge mit unverhältnismässigen Kosten verbunden, kann der Gemeinderat eine Jahrespauschale festlegen.

- § 23 Der Gemeinderat legt die Anschlussgebühr fest, im Rahmen
- von Fr. 15.00 bis 35.00 pro m2 zusätzlicher Bruttogeschossfläche;
 - von Fr. 10.00 bis 20.00 pro m2 zusätzlicher Gebäudegrundfläche;
 - von Fr. 10.00 bis 20.00 pro m2 zusätzlicher Hartfläche.
- 5.2 Das Postulat Dr. Markus Dieth vom 24. Januar 2004 betreffend Anpassung des Kostenrahmens der Grundgebühr in der Abwasserbeseitigung wird als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.
6. Die Kreditabrechnung von Fr. 612'797.35 für die Sanierung des Kindergartens Lindenhof wird genehmigt.
7. Postulat Marianne Weber vom 5. Dezember 2002 betreffend Wettingen wird eine Stadt
- 7.1 Der Bericht zum Postulat wird zur Kenntnis genommen.
 - 7.2 Das Postulat Marianne Weber vom 5. Dezember 2002 betreffend Wettingen wird eine Stadt wird als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.
8. Das Postulat Yvonne Feri vom 11. März 2004 betreffend Neugestaltung des Bahnhofareals Wettingen wird überwiesen.

Der Beschluss unter Ziffer 5.1 unterliegt dem fakultativen Referendum und wird rechtskräftig, wenn innert 30 Tagen, von der Publikation in der Wettinger Post (20. Mai 2004) an gerechnet, das Referendum dagegen nicht ergriffen wird. Gegen die übrigen Beschlüsse kann das Referendum nicht ergriffen werden.

Die Unterlagen können während der Referendumsfrist zur ordentlichen Bürozeit auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wettingen, 13. Mai 2004

Der Gemeinderat